

KAPITEL I

Einführung in die Kriminalistik

INHALT:

1.	Ursprung der Kriminalistik	2
1.1	Historisches	2
1.2	Aktuelles	4
2.	Anforderungen an eine Wissenschaft	6
2.1	Allgemeine Anforderungen	6
2.2	Kriminalistik als Wissenschaft	7
2.2.1	Gegenstand	7
2.2.2	Theorie und Methodologie	8
2.2.3	Methoden	9
2.2.4	Institutionelle Verankerung	10
3.	Aufgaben und Begriff der Kriminalistik	11
3.1	Aufgaben	11
3.2	Definition Kriminalistik	13
3.3	Aufgaben außerhalb der polizeilichen Straftatenbekämpfung	14
4.	Binnenstruktur der Kriminalistik	16
4.1	Verhältnis zwischen Allgemeiner und Besonderer Kriminalistik	19
4.2	Theorie und Methodologie	20
4.3	Kriminaltaktik	21
4.4	Naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik (Kriminaltechnik)	24
4.5	Spezielle Kriminalistik (Untersuchung besonderer Verfahrensarten)	26
4.6	Kriminalistische Psychologie, Logik und Denken	28
4.7	Kriminalstrategie	29
5.	Kriminalistik im System der Wissenschaften	30
5.1	Beziehungen zu ausgewählten Kriminal- und Forensischen Wissenschaften ..	32
5.1.1	Kriminologie	34
5.1.2	Rechtsmedizin	36
5.1.3	Polizeiwissenschaft	37
5.2	Beziehungen zu anderen Wissenschaften	38
5.2.1	Naturwissenschaften	39
5.2.2	Geisteswissenschaften	39
5.2.3	Technikwissenschaften	40
6.	Kriminalistik und Praxis	41
6.1	Verhältnis Theorie und Praxis	41
7.	Schlussbemerkungen	43

1. Ursprung der Kriminalistik

1.1 Historisches

Kriminalistik ist ein wissenschaftliches, theoretisch begründetes, durch praktische Erfahrungen gestütztes sowie eng mit den Strafrechtswissenschaften verbundenes Fachgebiet, das sich mit den Mitteln, Methoden und Verfahren zur Aufdeckung, Untersuchung und Vorbeugung von Straftaten sowie anderen kriminalistisch-relevanten Ereignissen befasst.

Sie entwickelte sich aus den frühen untersuchungskundlichen und richterlich angeordneten Aufgabenstellungen zur Umsetzung von Strafrechtskodifikationen. Im Zentrum ihrer Methoden steht die Ermittlung von unbekanntem Straftäter sowie die allumfassende Aufklärung, das heißt, die gerichtsfeste Untersuchung und Beweisführung zu Straftaten und die Bekämpfung der Kriminalität in und durch die Gesellschaft (Kriminalitätskontrolle).

- 1 In historischen Betrachtungen zu den Begründern der Kriminalistik wird häufig der Österreicher *Hans Gross* (1847–1915) als „Altmeister der Kriminologie und Kriminalistik“¹ bezeichnet. Wie in jeder wissenschaftlichen Entwicklung kann diese Leistung selten einer einzigen Persönlichkeit zugeordnet werden. Auch *Ludwig Hugo Franz von Jagemann* (1806–1853) und weitere an ihrer Grundsteinlegung beteiligten Wissenschaftler und Praktiker begründeten und entwickelten die umfassende wissenschaftliche Untersuchungskunde im Strafverfahren. *Zbinden*² gelangte bei der Frage „Ist *von Jagemann* der Begründer oder bloß ein Vorläufer der kriminalistischen Wissenschaft“ zu dem Ergebnis – nachdem er auf das Wirken und die historischen Verdienste des Heidelberger Amtmannes Bezug genommen hatte – in *von Jagemann* den Begründer der Strafrechtsuntersuchungskunde und der Kriminalistik zu sehen. Mit dieser Feststellung, so betont *Zbinden*, sollte keinesfalls das historische Verdienst von *Hans Gross* geschmälert werden. Dabei ist nicht beabsichtigt, in vergleichender Weise die Verdienste von *Gross* denen von *Jagemanns* gegenüberzustellen. Allerdings bestehen solche Unterschiede, denn *von Jagemann* kann als Begründer der **Untersuchungskunde**, dem Vorläufer der Kriminalistik, angesehen werden. Mit der Herausgabe des zweibändigen „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“ (1838 und 1841) begründete er erstmals den **wissenschaftlichen Charakter** der Untersuchungs- und Ermittlungspraxis von Kriminalfällen. *Hans Gross* fällt andererseits das Verdienst zu, die **wissenschaftliche Kriminalistik** begründet zu haben. Während seines Wirkens an den Universitäten Czernowitz, Prag und Graz hielt er Vorlesungen zum Lehrfach Kriminalistik. Im Jahr 1893 schuf er mit dem „Handbuch für den Untersuchungsrichter“ erstmals eine strukturierte Aufbereitung der bis dahin nicht systematisiert vorhandenen kriminalistischen Erkennt-

1 Feist, S. 269.

2 *Zbinden* (1954).

nisse. Er verstand zum damaligen Zeitpunkt die Kriminalistik noch als Bestandteil der Kriminologie.³

Nicht unerwähnt bleiben darf der Strafrechtswissenschaftler *Franz von Liszt* (1810–1899). Er war ein Vertreter der soziologischen Rechtsschule und Mitbegründer der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. *Liszt* begründete bereits 1888 in Marburg ein Kriminalistisches Seminar, setzte dieses 1889 in Halle und danach an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin fort.⁴ *Franz von Liszt* betrachtete seine Arbeiten stets als Ausgangspunkt für weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kriminalistik. Er begründete sozusagen die kriminalistische Lehre als **universitäre** Disziplin, die für objektiv erforderlich gehalten und jetzt von Fachleuten in Deutschland verstärkt eingefordert wird. Dazu bietet sich eine aktuelle Parallele an. Schon *Liszt* erkannte, dass Kriminalistik nicht nur ein „polizeiliches Instrument“ zur Straftatenuntersuchung sein kann. So wie der Verfasser⁵ und andere Kriminalwissenschaftler stets neu die außerpolizeiliche Bedeutung der Kriminalistik herausstellen, äußerte sich *von Liszt* in seiner berühmten Antrittsvorlesung am 27. Oktober 1899 im Auditorium Maximum der Berliner Universität über die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft. Er beklagte „die fehlenden Möglichkeiten für jeden jungen Juristen, sich in der schwierigen Kunst, im Strafverfahren den Tatbestand festzustellen, zu üben“ und fordert, der berufsmäßigen, praktischen-technischen Ausbildung der künftigen Kriminalisten ganz so wie der juristisch-logischen an der Universität, im akademischen Unterricht eine Grundlage zu geben. Aber damit das geschehen kann, muss erst die ganze Summe von Techniken, Erfahrungen und Fertigkeiten, die der kriminalistische Praktiker braucht, gesammelt und geordnet ins System gebracht werden. Für dieses System hat *Hans Gross* die Bezeichnung „**Kriminalistik**“ in der Literatur eingeführt.“⁶ *Liszt* hat die Kriminalistik erstmalig ex cathedra als integrierten Bestandteil der Strafrechtswissenschaft bezeichnet, was *Gross* mit großer Genugtuung zur Kenntnis genommen hat. Diese Frage der Einordnung der Kriminalistik in das System der Wissenschaften bildet selbst heute noch Diskussionsstoff.⁷ Bei der historischen Betrachtung sollten auch Namen wie *H. Schneickert*, *M. Hagemann*, u. a.⁸ nicht unerwähnt bleiben. *Franz von Liszt* kämpfte in den Jahren bis 1920 unermülich auch im heute noch gültigen Verständnis von Kriminalistik als einer Wissenschaft, die insbesondere Strafrechtswissenschaften auf kriminalistischem Gebiet anzuregen und zu fördern geeignet sei.

Im Zentrum der Bemühungen zur Bildung eines universitären „Kriminalistischen Instituts“ stand auch die enge Zusammenarbeit mit dem damaligen Leiter

3 Nisse, S. 154–160.

4 Leonhardt; Schurich, S. 1–12.

5 Ackermann, (2002); (2003).

6 Zitiert nach Leonhardt; Schurich, S. 7.

7 Weihmann, (2005); Berthel, (2006).

8 Leonhardt; Schurich, geben dazu einen ausführlichen Überblick, S. 1–32.

des Gerichtsmedizinischen Instituts der Berliner Universität *Fritz Straßmann* (1858–1940).⁹ Auch auf diesem Gebiet kriminalistischer und rechtsmedizinischer integrativer Zusammenarbeit haben sich die Vorstellungen von *Liszt* zur kriminalistischen Untersuchung und Beweisführung zu Straftaten als richtig erwiesen. In den Jahren 1920 bis 1945 werden an der Berliner Universität kriminalistische Lehrveranstaltungen von *H. Schneickert* und *Max Hagemann* abgehalten. *Hagemann*, der zeitweilig Staatsanwalt und Leiter der Berliner Kriminalpolizei war, leitete von 1951 bis 1952 als Präsident das neu geschaffene Bundeskriminalamt.¹⁰ Die Rolle der Kriminalpolizei und der Kriminalistik in der Zeit des Nationalsozialismus bedarf auch heute noch weiterer historischer Untersuchungen.¹¹

1.2 Aktuelles

- 4 In der geschichtlichen Betrachtung wird es außerdem notwendig, die Entwicklung der Kriminalistik als Wissenschaft in Deutschland im Zeitraum von 1945 bis zum Jahr 2000 zu untersuchen und objektiv und unvoreingenommen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der unterschiedlichen Gesellschaftssysteme, aufzuarbeiten. Im Rahmen dieses Handbuchs kann lediglich auf die universitäre Entwicklung verwiesen werden. Die Kriminalistik entwickelte sich darüber hinaus auch außerhalb der Universitäten, insbesondere in den deutschen Polizeien, ständig weiter.¹²

Aus einem kriminalistischen Lehrauftrag entwickelte sich an der Humboldt-Universität zu Berlin von 1945 bis 1952 ein Institut für Kriminalistik unter *A. Kanger*. Daraus entstand 1952 bis 1961 die Fachrichtung Kriminalistik an der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Von 1961 bis 1968 vollzog sich unter *H.-E. Stelzer* die Gründung der Sektion Kriminalistik an der Humboldt-Universität. Danach folgte eine Periode universitärer kriminalistischer Lehre in einem vierjährigen Hochschulstudium mit Abschluss des akademischen Grades Diplomkriminalist, die bis 1990 andauerte. Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands wurde auf Beschluss des Berliner Senats vom 18. Dezember 1990 die Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin „mangels Bedarf“ abgewickelt und stellte 1994 die Lehre ein. Die letzten Absolventen arbeiten heute

9 Leonhardt; Schurich, S. 9.

10 In einem Bericht über eine Feierstunde anlässlich des 50. Jahrestages des Bestehens des Bundeskriminalamtes wurde der Name Hagemanns noch nicht einmal erwähnt. Vgl.: Burghard, S. 226–227.

11 Weiterführende Quellen zu diesem Thema finden sich bei Riechert.

12 Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entwickelten sich in den polizeilichen Verantwortungsbereichen eigenständige (meistens interne) wissenschaftliche Einrichtungen der Lehre, Forschung und Praxis der Kriminalitätsbekämpfung (z.B. BKA, LKÄ, Fachhochschulen und Kriminalistisches Institut der DDR, Fachschule (Kriminalpolizei) Aschersleben u.a.). Ihre Tätigkeit hat wesentlich zum Fortschritt der Kriminalistik in Deutschland beigetragen. Darauf kann jedoch in diesem Abschnitt nicht näher eingegangen werden.

vorrangig in Landeskriminalämtern.¹³ Unabhängig von der Entwicklung der Kriminalistik ist die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland und ihrem internationalen Umfeld ein ernsthaftes Hemmnis in der Entwicklung der Gesellschaft, seiner Bürger und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates geworden. Jährlich sind mehr als 6 Millionen bekannt gewordene Straftaten (ohne Dunkelfeld), vorrangig durch die Polizei kriminalistisch zu untersuchen. In der Phänomenologie der Kriminalität zeigen sich zunehmende Gewaltbereitschaft und höheres Tatbegehungsrisiko ab. Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und zunehmende internationale Vernetzung von Straftaten, beispielsweise der Organisierten Kriminalität, dem Menschenhandel, von Internetstraftaten oder dem Terrorismus prägen sich aus. Kriminalität ist zu einem Problem der inneren Sicherheit geworden. Deshalb sah sich die Bundesregierung veranlasst, in einem „Periodischen Sicherheitsbericht“,¹⁴ nach einer breit gefächerten Bestandsaufnahme zur Kriminalität zu fordern „entschlossen gegen Kriminalität und entschlossen gegen ihre Ursachen“¹⁵ vorzugehen und wirksame Lösungsansätze im Umgang mit der Kriminalität zu entwickeln.

Damit ist der wissenschaftlichen Kriminalistik der Auftrag erteilt, zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln. Es ist die langfristige Aufgabe gestellt, insbesondere auf den Gebieten der Straftatenaufdeckung, -untersuchung und -vorbeugung, Neues zu entwickeln. Die Kriminalistik wirkt durch die Nutzung kriminalistischer Erfahrungen und Erkenntnisse in der polizeilichen, justiziel- 5 len, staatlichen oder nichtstaatlichen Straftatenbekämpfung der Gesellschaft entscheidend mit. Als einer Wissenschaft der Straftatenbekämpfung, insbesondere der Straftatenuntersuchung, wird ihr derzeit nicht der angemessene Stellenwert eingeräumt. Ihre ureigenen Methoden und Verfahren werden von nichtkriminalistischen Wissenschaftsbereichen „vereinnahmt“, auch deshalb, weil es in Deutschland¹⁶ keine universitäre Lehrereinrichtung mehr gibt und die Kriminalistik ein unverdientes Schattendasein führt.

Die Kriminalistik darf nicht als eine abstrakte Wissenschaft betrachtet werden, deren Wert ausschließlich in der Handhabung ihrer praktischen untersuchungskundlichen Methoden gesehen wird. Sie darf auch nicht nur in ihren historischen Bezügen und vergangenen Betrachtungsweisen gesehen werden. Ihre Mittel, Methoden und Verfahren finden zwar vorrangig im Zusammenhang mit der Lösung polizeilicher Aufgaben Anwendung. Das Ziel ist, die Kriminalistik als eine moderne Wissenschaft unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als Instrument der Straftatenbekämpfung weiter zu entwickeln. Zur Beurteilung des wissenschaftlichen Status und dem Anspruch

13 Zu den Hintergründen sowie dem Aufstieg und Ende dieses universitären Lehrfaches wird das Studium des Buches von Leonhardt; Schurich empfohlen.

14 Erster Periodischer Sicherheitsbericht.

15 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 3.

16 Im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern; vgl. dazu Ackermann (2009/2010), S. 19–27.

der Kriminalistik, Wissenschaft zu sein, ergibt sich die Fragestellung, welche Anforderungen an eine Wissenschaft (allgemein) zu stellen sind.

2. Anforderungen an eine Wissenschaft

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 6 Wissenschaft ist die höchste Form der theoretischen Tätigkeit und zugleich deren Resultat. Als Wissenschaft wird ein **System von Kenntnissen** über die Gesetze der Natur, der Gesellschaft und des Denkens verstanden. Ihre Erkenntnisse werden in Begriffen, Aussagen, Theorien und erkannten Gesetzmäßigkeiten fixiert. Die wissenschaftliche Tätigkeit richtet sich auf bestimmte gesellschaftlich notwendige Gegenstände bzw. Aufgaben. Einen solchen Gegenstand bildet die Kriminalitätsbekämpfung einer Gesellschaft. Wissenschaft sammelt systematisch menschliche Erfahrungen einer Epoche zu einem ausgewählten Gegenstandsbereich. Sie wertet dies Wissen aus, bewahrt und lehrt es und gibt es in Traditionen weiter.

Es gibt unterschiedliche Betrachtungsweisen zum Wissenschaftsbegriff und der Wissenschaftseinteilung. In Verallgemeinerung verschiedener Theorien kann von einer Wissenschaft gesprochen werden, wenn sie:

- 7
- über einen eigenen spezifischen **Gegenstandsbereich** verfügt und diesen systematisch erforscht;
 - über eine eigene **Theorie** verfügt, welche das theoretische Wissen über das Wirken von gegenstandsbezogenen Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten in einem System von Kenntnissen erfasst;
 - über eine eigene **Methodologie**, spezielle Methoden und Verfahren verfügt;
 - sowie eine **praktische Verankerung** zur Anwendung ihrer Methoden sowie Nutzung ihrer Erkenntnisse gegeben ist.

Das Ziel jeder Wissenschaft besteht darin, neue Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten zu entdecken und sie in der gesellschaftlichen Praxis umzusetzen.

Merke: Wissenschaft ist ein System von Kenntnissen über die Gesetze der Natur, Gesellschaft und des Denkens und somit höchste Form der theoretischen Tätigkeit und zugleich deren Resultat.

Allgemeine Anforderungen an die Wissenschaft sind die Verarbeitung empirischer Erkenntnisse, d. h., aus Erfahrung, Beobachtung und Experiment festgestellte Tatsachen werden beurteilt. Das theoretische Wissen über das Wirken bestimmter Gesetze oder Gesetzmäßigkeiten wird als System von Kenntnissen in einer Theorie zusammengefasst. Sie entwickelt ihre speziellen Methoden und Verfahren. Wissenschaft ist mit der Praxis eng verbunden und braucht zur Anwendung ihrer Erkenntnisse in der Lehre und Praxis eine institutionelle Verankerung.

2.2 Kriminalistik als Wissenschaft

Nachdem bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Zweifel bestanden, ob die Kriminalistik eine Wissenschaft mit eigenständigem Gegenstand ist, werden im Übergang zum 20. Jahrhundert die Konturen dieses Fachgebietes deutlicher und ihre Anerkennung als Wissenschaft wird kaum noch bezweifelt. Die Entwicklung der Kriminalistik vollzog sich nach *Zbinden* (1954) in drei **Entwicklungsphasen**:

1. vorwissenschaftliche Kriminalistik,
2. Entwicklung der Kriminalistik zur gerichtlichen Untersuchungskunde,
3. Herausbildung und Entwicklung der Kriminalistik als Wissenschaft.

Auf die ersten beiden Phasen wurde in Abschnitt 1 bereits eingegangen. Die Kriminalistik befindet sich jetzt in der dritten Phase. „Die Phase der Herausbildung und Entwicklung als Wissenschaft, in der die Kriminalistik zunehmend naturwissenschaftlich-technische und psychologische Erkenntnisse aufnimmt und auf ihre Belange ausrichtet, sich weiter abhebt von anderen mit dem Verbrechen befassten wissenschaftlichen Disziplinen (z.B. Kriminologie), sich strukturell und organisatorisch national und international profiliert und ihren eigenständigen Platz innerhalb der Kriminalwissenschaften findet.“¹⁷ Geprägt ist diese Phase von der Herausbildung und Entwicklung ermittlungstaktischer Methoden zur gerichtsfesten Beweisführung, der Entwicklung und Adaption naturwissenschaftlich-technischer Methoden für die Straftatenuntersuchung und das Einbringen von Erkenntnissen und Methoden der forensischen Wissenschaften für kriminalistische Zielstellungen und Belange. Ausdrücklich wurde im Gesetzgebungsverfahren für die Deutsche Hochschule der Polizei der eigenständige Charakter der Wissenschaft Kriminalistik festgestellt.¹⁸ Wissenschaft und Praxis sind eng miteinander verflochten. Das Beherrschen von handwerklichen Fähigkeiten bei der Straftatenuntersuchung allein begründet aber noch keine Wissenschaft. Um als Wissenschaft anerkannt zu werden, bedarf es besonderer Anforderungen, insbesondere zum Gegenstand, der Theorie, den Methoden und ihrer institutionellen Verankerung.

2.2.1 Gegenstand

Die Kriminalistik befasst sich mit einem abgegrenzten spezifischen Gegenstand, der durch andere Wissenschaften nicht vertreten wird.

Merke: Ihr Gegenstand sind das Wissen und die Erkenntnisse über die Mittel, Methoden und Verfahren der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Aufklärung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Ereignissen sowie der Erkenntnisse, die sich auf die Verbrechensbekämpfung in der Gesellschaft ausrichten.¹⁹

¹⁷ Ackermann; Koristka; Leonhardt; Nisse; Wirth, (2000), S. 11.

¹⁸ Gesetzesbegründung Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 13/6258, S. 29.

¹⁹ Straftatenuntersuchung und damit in Zusammenhang stehende komplexe Straftatenbekämpfung.

Diesem **speziellen Gegenstand** widmet sich **kein** anderes Wissenschaftsgebiet, auch keine in den anderen Kriminalwissenschaften verankerten Einzelwissenschaften wie Strafrechtswissenschaft, Strafprozessrechtswissenschaft, Kriminologie oder Rechtsmedizin.

- 10** In der Kriminalistik als Einzelwissenschaft war der ursprüngliche Gegenstand auf die Methoden der Untersuchung von Verbrechen beschränkt. Wie auch die Phänomenologie des Verbrechens erweitert sich der Gegenstandsbereich ständig. Durch fortschreitende Differenzierung werden, wie in anderen Wissenschaften, immer neue Aufgabenbereiche und Teildisziplinen entwickelt. Der Wissensbestand zu speziellen Fragestellungen des Fachs wächst, Teildisziplinen und neue Gegenstandsbereiche bilden sich heraus.

2.2.2 Theorie und Methodologie

- 11** Ein wesentliches Merkmal der Zuordnung als „Wissenschaft“ ist das Vorhandensein von Theorien. Eine Theorie widerspiegelt eine abstrakte Anschauung zu bestimmten Erscheinungen der objektiven Realität. Theorie wird definiert als „abstrakte Betrachtungsweise; System wissenschaftlich begründeter Aussagen zur Erklärung bestimmter Erscheinungen oder Ähnliches.“²⁰ Theoretische Betrachtungen führen zu wissenschaftlich begründeten Aussagen bzw. Erkenntnissen, die der Erklärung von Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhängen dienen, die z. B. bei der Straftatenuntersuchung und -bekämpfung auftreten. Somit trifft eine Theorie **systematisch** geordnete Aussagen über bestimmte Sachfragen oder Probleme des Denkens. Die wichtigsten Bestandteile einer Theorie sind die in ihr formulierten Anschauungen und Ergebnisse der wissenschaftlichen Betrachtung. Diese finden ihren Niederschlag in objektiven Gesetzen bzw. Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien (z.B. Prinzipien des Ersten Angriffs oder des taktischen Vorgehens). Die Kriminalistik verfügt über weitreichende theoretische Erkenntnisse, die in allgemeinen und speziellen Theorien ihre praktische Anwendung finden.

Zu nennen sind beispielsweise:

- die Spuretheorie,
- die Identifizierungstheorie,
- die Beweiserlangungstheorie,
- die kriminalistische Expertisentheorie,
- die Theorie und Methodologie der Informationserschließung,²¹
- die Theorie der Logik und des kriminalistischen Denkens,

und andere.

²⁰ Duden – Etymologie, S. 744.

²¹ Schließt Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien der Informationserlangung und -speicherung, des Informationsflusses sowie der korrelativen Verknüpfung von Informationen und Informationsinhalten, beispielsweise in Datenbanken, Sammlungen etc., ein.

Merke: Die Theorie erfasst die allgemeine theoretische Beschreibung der kriminalistischen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften. Unter Theorie ist die abstrakte Betrachtungsweise einzelner zur Kriminalistik gehörender Gegenstände (Aufgaben) zu verstehen. Sie ist ein System wissenschaftlich begründeter Aussagen zur Erklärung bestimmter Erscheinungen, die sich bei der Straftatenaufklärung ergeben. Sie deckt Gesetzmäßigkeiten und innere Zusammenhänge auf und ordnet bzw. systematisiert diese Erkenntnisse.

Noch vor wenigen Jahrhunderten wurde Theorie auf das Zuschauen, das passive Betrachten reduziert. Das entspricht den heutigen Vorstellungen nicht mehr. Es gibt weder eine rein theoretische noch nur eine praktische Kriminalistik. Theoretische Erkenntnisse müssen in ihrer Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis umgesetzt werden. Theoretische Erkenntnisse sollen immer einen hinreichenden Bezug zur Wirklichkeit haben und deshalb ist es auch falsch, der Theorie als Gegenwort die Praxis gegenüberzustellen. Die Vervollkommnung der theoretischen Grundlagen der Kriminalistik ist zweifelsohne eine Aufgabe, die im Hinblick auf kriminalistische Forschung stärker in das Blickfeld gerückt werden muss. Auch die noch sehr stark auf die Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerichtete Kriminalistik-Ausbildung sollte vertiefendes theoretisches Hintergrundwissen vermitteln, um Fehler bei der praktischen Anwendung zu vermeiden.

Theorie und **Methodologie** (Methodenlehre) der Kriminalistik sind nicht voneinander zu trennen. Sie haben einen Allgemeingrad, der es gestattet, ihre Erkenntnisse in allen speziellen Zweigdisziplinen, z.B. der Kriminaltaktik oder der Kriminaltechnik anzuwenden. Dabei ersetzt die allgemeine kriminalistische Theorie und Methodologie nicht spezielle theoretische und methodologische Gesetzmäßigkeiten von Zweigdisziplinen. Die **Methodenlehre**, die beinhaltet, welche Methoden bei bestimmten kriminalistischen Tätigkeiten (z.B. im Ersten Angriff) Anwendung finden sollten, bildet einen Schwerpunkt bei der Vermittlung kriminalistischer Kompetenzen.

Methoden beinhalten ein System von Grundsätzen, Forderungen, Vorschriften oder Regeln, die in ihrer Gesamtheit als Methodik²² bezeichnet werden. Aus einzelnen Methoden entwickelt sich die **Methodik**, die als Lehre von den wissenschaftlichen Methoden bezeichnet wird. Zusammenhänge zwischen Methoden, Methodologie und Methodik sind in Abschnitt 2.2.3 erläutert.

2.2.3 Methoden

Als **Method**e wird allgemein das planmäßige Vorgehen bei der Untersuchung von Sachverhalten oder beim Lösen von Aufgaben verstanden. Eine Methode beinhaltet eine bestimmte Untersuchungsweise, sie schließt die Art und Weise des Vorgehens bei der Problemlösung ein. Methoden²³ sind an die Durchführung

²² Als „Lehre von den wissenschaftlichen Methoden“.

²³ Methoden (griechisch: methodos „Weg“; „Gang einer Untersuchung“): Sie beinhalten das planmäßige Verfahren zur Erreichung eines bestimmten Zieles.

und Lösung von spezifischen Aufgaben gebunden, beispielsweise Methoden der Ermittlung unbekannter Täter. Methodenanwendung ist ein spezielles Charakteristikum für wissenschaftliches Vorgehen. Eine Wissenschaft nutzt neben **allgemeinen** Methoden jedoch auch **spezielle** Methoden.

Die Kriminalistik verfügt über ein breites auf ihren Gegenstand bezogenes Methodenspektrum zur Straftatenuntersuchung.

13 Allgemeine Methoden der Kriminalistik sind hauptsächlich:

- Analyse/Synthese
- Beobachtung
- Besichtigung
- Befragung
- Vergleich
- Hypothesen-/Versionsbildung
- Prognose
- Rekonstruktion
- Experiment
- Mathematische Methoden
- Logische Methoden

Spezielle Methoden der Kriminalistik bauen auf allgemeinen Methoden auf und sind auf die Lösung spezieller Aufgaben ausgerichtet, beispielsweise:

Methoden der

- Vernehmung von Kindern
- Vernehmung von Ausländern
- Suche und Sicherung von Mikrospuren
- Sicherung von gasförmigen Stoffen
- naturwissenschaftlich-technischen Beweismitteluntersuchung
- kriminalistischen Fallanalyse
- kriminalistischen Versionsbildung

und weitere.

Kriminalistische Methoden beinhalten, wie (planmäßige Vorgehensweise) in der erkennenden Tätigkeit des Kriminalisten (Zielerreichung) vorzugehen ist, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, zu begründen und zu prüfen.

2.2.4 Institutionelle Verankerung

14 Schließlich ist die **institutionelle** Verankerung eine praktische Anforderung an eine Wissenschaft. Sie bedarf der Anknüpfung an Bereiche, deren Aufgaben-